

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 26. April 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 25. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Informationsorientierte“ gestrichen.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Vor dem Wort „Anlage“ wird „Anlage 1 Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre“ eingefügt.
  - b) Die Bezeichnung „Anlage Module und Zuordnung zu Modulgruppen“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Anlage 2 Module und Zuordnung zu Modulgruppen“
3. In § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 wird das Wort „Informationsorientierte“ gestrichen.
4. § 3 erhält folgende neue Fassung:

## **„§ 3 Zweck des Masterstudiengangs**

<sup>1</sup>Der Master stellt einen forschungsorientierten, berufsbefähigenden Abschluss des Studiums im Fach Betriebswirtschaftslehre dar. <sup>2</sup>Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt werden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt, die zur weitgehend autonomen Durchführung von forschungs- und anwendungsorientierten Projekten, zum Treffen wissenschaftlich und ethisch fundierter Entscheidungen bei unvollständiger Information und zur effektiven Wissensaneignung sowie zum Wissenstransfer befähigen. <sup>3</sup>Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlich gestützter Studiengang, der an die Kompetenzen anknüpft, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben wurden. <sup>4</sup>Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig, reflektiert und verantwortungsvoll zu arbeiten. <sup>5</sup>Die erworbenen vertiefenden Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für ein breites Spektrum wirtschaftswissenschaftlicher Tätigkeitsfelder, im Besonderen für eine Promotion und akademische Karriere im Bereich Wirtschaftswissenschaften sowie forschungsorientierte Tätigkeiten in der Wirtschaftspraxis (z. B. Marktforschung und Datenanalyse, Gestaltung und Bewertung von Finanzprodukten, Optimierung betrieblicher Systeme und Prozesse) und Berufe mit höheren Qualifikationsanforderungen (z. B. Unternehmensberatung und -management).“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Informationsorientierte“ wird gestrichen
    - bb) Die Bezeichnung „Modulgruppe B Profilerung“ wird gestrichen und die Buchstaben C, D und E werden durch die Buchstaben B, C und D ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ eingefügt.

6. § 6 erhält folgende neue Fassung:

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird nachgewiesen durch
1. den Abschluss eines Bachelorstudiengangs an der Universität Augsburg mit
    - mindestens 20 Leistungspunkten aus Modulen wirtschaftswissenschaftlicher Methoden (Mathematik, Statistik, Data Mining, Ökonometrie oder Operations Management)
    - mindestens 20 Leistungspunkten aus Modulen der der Volkswirtschaftslehre und
    - mindestens 50 Leistungspunkten aus Modulen der Betriebswirtschaftslehre oder einen sonstigen diesen Anforderungen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss
  2. das Bestehen des Eignungsverfahrens nach der Eignungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, die als Anlage 2 beigefügt ist.
- (2) <sup>1</sup>Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an in- und ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse und der Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren. <sup>3</sup>Eine Gesamtnote ist vergleichbar, wenn bei einem Vergleich der beiden Notensysteme mindestens die gleiche Notenstufe erreicht wurde.
- (3) Wenn weder der Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde, ist ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Augsburg vom 9. August 2009 in der jeweils aktuellen Fassung zu erbringen.
- (4) <sup>1</sup>Der Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen. <sup>2</sup>Eine Einschreibung auf der Grundlage der Nachweise nach Abs. 2 oder unter dem Vorbehalt des Nachweises eines Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 kann nicht erfolgen.
7. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Informationsorientierte“ gestrichen.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Masterprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.“

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>Den Anordnungen des Aufsichtführenden oder der Aufsichtführenden ist Folge zu leisten.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert

aa) Die Tabelle in Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Modulgruppe	Anzahl der Module und ECTS-Punkte	Anzahl der Prüfungen pro Modul
Modulgruppe A: Fortgeschrittene Methoden	Pflichtmodule: 3 Module mit je 6 ECTS-Punkten	Je Modul eine Prüfung
Modulgruppe B: Major	Wahlpflichtmodule: 7 Module mit je 6 ECTS-Punkten aus einem der Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finance &amp; Information</li> <li>• Strategy &amp; Information</li> <li>• Operations &amp; Information Management</li> </ul>	Je Modul eine Prüfung
Modulgruppe C: Minor	Wahlpflichtmodule: 5 Module mit je 6 ECTS-Punkten aus einem der Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> <li>• General Management &amp; Economics</li> <li>• Finance &amp; Information</li> <li>• Operations &amp; Information Management</li> <li>• Strategy &amp; Information</li> <li>• Economics</li> </ul>	Je Modul eine Prüfung
Modulgruppe D: Masterarbeit	Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten	Eine Masterarbeit
<b>Summe:</b>	<b>120 ECTS-Punkte</b>	

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Im Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ durch die Worte „In den Modulgruppen B und C“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird gestrichen und die Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
- d) In Abs. 3 wird die Bezeichnung „C“ durch die Bezeichnung „B“ ersetzt.
- e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>In der Modulgruppe C „Minor“ stehen fünf Bereiche („General Management and Economics“, „Finance & Information“, „Operations & Information Management“, „Strategy & Information“ und „Economics“) zur Verfügung. <sup>2</sup>Der Student/die Studentin hat einen Bereich zu wählen, wobei dieser unterschiedlich zu dem gewählten Bereich der Modulgruppe B „Major“ sein muss. <sup>3</sup>Der Bereich „General Management“ umfasst alle Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.“

- 10. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Bezeichnung „Abs.“ ersetzt.
- 11. In der Überschrift zu § 23 werden die Worte „der Elternzeit“ durch die Worte „dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
- 12. Es wird folgende Anlage 1 eingefügt

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

### **Eignungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre**

#### **§1 Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre setzt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre erfolgreich abschließen zu können. <sup>3</sup>Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist ein forschungs- und anwendungsorientierter, wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteter Masterstudiengang mit einer fachlichen Vertiefung in den Major-Bereichen Finance & Information, Operations & Information Management sowie Strategy & Information und in den Minor-Bereichen General Management & Economics, Finance & Information, Operations & Information Management, Strategy & Information sowie Economics. <sup>4</sup>Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vermittelt eine fundierte quantitative Ausbildung, befähigt zu modellgestütztem Denken und zum kritischen Umgang mit Modellen und Methoden. <sup>5</sup>Für den erfolgreichen Abschluss sind Kenntnisse normativer Entscheidungstheorien, ökonometrischer Modellierungsmethoden und grundlegender mikroökonomischer Instrumente erforderlich. <sup>6</sup>Die vorausgesetzten und erworbenen Methoden- und Anwendungskennntnisse werden gezielt in den Vertiefungsrichtungen aufgegriffen und erweitert. <sup>7</sup>Die methodische Ausbildung in den relevanten grundständigen Studiengängen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist höchst heterogen und wird durch die individuelle Schwerpunktsetzung von Studierenden zusätzlich differenziert. <sup>8</sup>Zur Feststellung der Eignung ist in einer ersten Stufe des Eignungsverfahrens die Gesamtnote des Abschlusses nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre heranzuziehen. <sup>9</sup>Soweit in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens die Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre nicht hinreichend festgestellt werden kann, werden die diesbezüglichen Fähigkeiten in einem ergänzenden Eignungsgespräch überprüft.

- (2) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist die Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder der Auswahlkommissionen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg.
- (3) Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für eine Zulassung zum Studium ab dem folgenden Semester durchgeführt.

## § 2

### Antragstellung

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) und für das jeweils folgende Sommersemester am 1. Dezember (Ausschlussfrist) bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Ein ausgefülltes Bewerbungsformular, das auf den Webseiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereit gestellt wird, und ein tabellarischer Lebenslauf als Grundlage für das Auswahlgespräch;
  2. ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem alle erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ersichtlich sind;
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 der Prüfungsordnung.
- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Studiengang nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung mindestens 140 ECTS-Punkte erworben haben, sind abweichend von Abs. 3 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. <sup>2</sup>Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 2 sind dem Antrag eine Bescheinigung über die im Studiengang erzielten ECTS-Punkte und die dabei erzielte Durchschnittsnote beizufügen.

## § 3

### Eignungsqualifikationen

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind fachlich-theoretische Kenntnisse wie folgt erforderlich:
- grundlegende, fachliche Kenntnisse zu Fragestellungen und Lösungskonzepten in den betriebswirtschaftlichen Teilgebieten Produktion und Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen sowie Unternehmensführung,
  - grundlegendes Verständnis ausgewählter volkswirtschaftlicher Fragestellungen in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie oder Wirtschaftspolitik.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind fachlich-methodische Kenntnisse und Fähigkeiten wie folgt erforderlich:
- sicherer Umgang mit den wichtigsten grundlegenden mathematischen Methoden der

Wirtschaftswissenschaften (z.B. lineare Algebra, Differentialrechnung einer und mehrerer Variablen, lineare Optimierung),

- Verständnis der wichtigsten Begriffe und Konzepte der deskriptiven Statistik sowie Anwendung ausgewählter Methoden der induktiven Statistik.

#### § 4

### Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>In der ersten Stufe des Eignungsverfahrens ist zur Feststellung der Eignung die Gesamtnote des Abschlusses nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung heranzuziehen. Dabei vergibt die Auswahlkommission bei der Abschlussnote 1,0 30 Punkte. <sup>2</sup>Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote schlechter ist, wird ein Punkt weniger vergeben. <sup>3</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die modifizierte bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Studiengang nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen, aber eine Leistungsbescheinigung nach § 2 Abs. 4 erbracht haben, erfolgt die Bewertung auf Grundlage einer fiktiv berechneten Gesamtnote, bei der der Durchschnittsnote aus den bislang erzielten Ergebnissen die bis zum Abschluss des Studiengangs fehlenden Leistungspunkte mit der Note 4,00 hinzugerechnet werden; Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die 21 oder mehr Punkte erhalten haben, sind für den Masterstudiengang geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die 11 oder weniger Punkte erhalten haben, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet.
- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber die weniger als 21 und mehr als 11 Punkte erhalten haben, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

#### § 5

### Zweite Stufe: Auswahlgespräch

- (1) <sup>1</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Auswahlkommission mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch hat eine Dauer von 15 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in einem Auswahlgespräch mehrere Bewerberinnen oder Bewerber gleichzeitig prüfen. <sup>4</sup>Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerberinnen oder Bewerber soll dabei drei nicht übersteigen. <sup>5</sup>Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlkommissionen durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs erfolgreich zu erreichen. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die für den Studiengang erforderlichen Qualifikationen nach § 3. <sup>3</sup>Die im Eignungsgespräch nachgewiesenen Qualifikationen werden jeweils von beiden Mitgliedern der Auswahlkommission bepunktet. <sup>4</sup>Hierzu werden für die theoretisch-fachliche Qualifikation und die methodisch-fachliche Qualifikation jeweils Punkte wie folgt vergeben:

9 Punkte	Vollständige Übereinstimmung mit den fachlichen Qualifikationen
6 Punkte	Fachliche Qualifikationen werden ausreichend erfüllt
3 Punkte	Fachliche Qualifikationen werden lediglich in einzelnen Punkten erfüllt und überwiegend nicht erfüllt.

0 Punkte Fachliche Qualifikationen werden nicht erfüllt

<sup>5</sup>Je nach dem Grad der Übereinstimmung oder fehlenden Übereinstimmung mit den Anforderungen kann in ganzen Punkteschritten von den vorstehenden Bewertungsstufen abgewichen werden.

- (3) <sup>1</sup>Aus den Punkten beider Prüferinnen oder Prüfer für die theoretisch-fachliche Qualifikation und für die methodisch-fachliche Qualifikation nach § 5 Abs. 2 wird jeweils das arithmetische Mittel gebildet. <sup>2</sup>Diese beiden Durchschnittswerte beider Prüferinnen oder Prüfer für die im Auswahlgespräch erzielte theoretisch-fachliche und methodisch-fachliche Qualifikation werden gemittelt und das Ergebnis auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet. <sup>3</sup>Diese Punktzahl wird zu den für die Gesamtnote vergebenen Punkten nach § 4 Abs. 1 und 2 addiert.
- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die 21 oder mehr Punkte nach Abs. 3 Satz 3 erhalten haben, sind für den Masterstudiengang geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die 20 oder weniger Punkte nach Abs. 3 Satz 3 erhalten haben, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet.
- (5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zum bekannt gegebenen Termin nicht erscheinen, gelten als nicht geeignet. <sup>2</sup>Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird ein Ersatztermin festgesetzt. <sup>3</sup>Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der Prüfungsausschuss; §14 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Über den Ablauf des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Bepunktung der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gesprächsthemen und Gründe für die Bepunktung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gründe und die Gesprächsthemen können stichwortartig aufgeführt werden.

## § 6

### Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden oder die den Nachweis zur Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre nicht erbracht haben, können sich zum nächsten Termin erneut zum Eignungsverfahren bewerben.
13. Die Anlage Module und Zuordnung zu Modulgruppen wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ eingefügt.
- b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

**Anlage 2:**

Module und Zuordnung zu Modulgruppen

Signatur	Modulbezeichnung	Lehrform (V= Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar)	Leistungs- punkte	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP))	Dauer des Moduls (Anzahl SWS)	Prüfungsform <sup>1</sup>
	Fortgeschrittene Methoden:					
WIW-5221	Entscheidungstheorie	V	6	P	4	K
WIW-5220	Ökonometrie	V	6	P	4	K
WIW-5222	Business Economics	V	6	P	4	K
	Major Finance & Information:					
WIW-5047	Seminar Finanzmarktökonomie	S	6	WP	4	S/kMS/RP
WIW-5023	International Accounting Advanced I: Rechnungslegung Internationaler Unternehmen	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5002	Empirische Kapitalmarktforschung	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5026	Financial Engineering und Structured Finance	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5193	Methoden der Controllingforschung	S	6	WP	4	S/kMS/RP
WIW-5181	MTax10 – Masterseminar Taxation I	S	6	WP	4	S/kMS/RP
WIW-5211	MTax11 – Masterseminar Taxation II	S	6	WP	4	S/kMS/RP
	Major Operations & Information Management:					
WIW-5223	Decision Optimization	V + Ü	6	WP	4	K
WIW-5072	Supply Chain Management I	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5096	Performance Analysis of Stochastic Systems	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5224	Analytics & Optimization: Methods & Software	S	6	WP	4	S/kMS/RP

<sup>1</sup> K= Klausur; M=mündliche Prüfung; H= Hausarbeit; S=Seminararbeit; kMS=kombinierte mündliche Prüfung und Seminararbeit; RP=Referate/Präsentationen



WIW-5090	Seminar Health Care Operations Management	S	6	WP	4	S/kMS/RP
WIW-5089	Health Care Operations Management	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5102	Advanced Management Support	V + Ü	6	WP	4	K/M
WIW-5227	Revenue Management	V + Ü	6	WP	4	K/M
	Major Strategy & Information:					
WIW-5109	Consumer Behavior: Hausarbeit (Empirische Forschung)	S	6	WP	4	H
WIW-5115	Corporate Governance: Research	S	6	WP	4	S/kMS/RP
WIW-5138	Advanced Services Marketing	V + Ü	6	WP	4	K
WIW-5094	Information Systems Research	S	6	WP	4	S
WIW-5093	Global E-Business and Electronic Markets	V + Ü	6	WP	4	K/RP
WIW-5225	Management: Globale Nachhaltigkeit	V + Ü	6	WP	4	K
WIW-5133	Human Resources: Personalmanagement	V + Ü	6	WP	4	K
	Minor Economics:					
WIW-5160	Gesundheitsökonomik – Health Economics	V + Ü	6	WP	4	K/RP
WIW-5159	Wettbewerbstheorie und –politik	V + Ü	6	WP	4	K/M/H
WIW-5153	Finanzintermediation und Regulierung (Stabilität im Finanzsektor)	V + Ü	6	WP	4	K/M/H
WIW-5161	Umweltökonomik	V + Ü	6	WP	4	K
WIW-5163	Finanzwissenschaftliche Steuerlehre	V + Ü	6	WP	4	K
WIW-5226	Politische Ökonomie	V + Ü	6	WP	4	K
WIW-5166	Berechenbare Generationenmodelle	V + Ü	6	WP	4	H

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt zum 1. April 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Augsburg im Masterstudiengang Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre vor dem Wintersemester 2017/018 begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2016, zu Ende.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 1. Februar 2017 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 26. April 2017, Az. M-120-4.

Augsburg, den 26. April 2017  
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 26. April 2017 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. April 2017 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. April 2017.

## **Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten**

zur

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 26. April 2017 [Nr. M-120-4-1-007]

In der Rechtsgrundlage werden die Worte „zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369)“ ersetzt.

Augsburg, den 5. Mai 2017  
i.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
[Vizepräsident]